

Verordnung zu den Reihungskriterien des Zulassungsverfahrens

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (= PH NÖ) verordnet gemäß Hochschulgesetz § 50, Abs. 2 folgende Regelungen der Reihung der Aufnahmebewerber/innen für den Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Berufsorientierung“:

Es wird ein vorgegebener Termin für das Zulassungsverfahren angeboten. Nach Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden die Personen zum Assessment eingeladen.

Das Face-to-Face-Assessment setzt sich aus einem Einzelgespräch und einer Gruppendiskussion zusammen. Sein Ziel ist es, die emotionalen, organisatorischen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Bewerber/innen im Hinblick auf das Anforderungsprofil für Berufsorientierung zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Bereiche des Zulassungsverfahrens werden mit Punkten bewertet. Das Verfahren ist positiv abgeschlossen, wenn in beiden Bereichen mindestens 60 % der Gesamtpunkteanzahl erreicht worden sind.

Falls aus Ressourcen Gründen (Höchstzahl der möglichen Aufnahmewerber/innen pro Studiengang erreicht) nicht alle Aufnahmewerber/innen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens als geeignet für das Studium im Sinne des § 38 Hochschulgesetz 2005 an der PH NÖ befunden worden sind, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Gesamtpunktezahl (die Hauptgewichtung liegt im Teilbereich Gruppengespräch):

- 30 Studienplätze werden für die punktebesten Aufnahmebewerber/innen vergeben.
- Alle anderen Aufnahmebewerber/innen erhalten gemäß der Punkteihung einen Platz auf der Warteliste.

Baden, am 19.03.2018
Rektorat der PH NÖ